

EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung effektiv umsetzen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur CSRD-Umsetzung

21. Juli 2025

Im CorA-Netzwerk arbeiten über 60 Trägerorganisationen aus den Bereichen Menschenrechte, Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Gewerkschaften zusammen. Gemeinsam engagieren wir uns auf verschiedenen Feldern für eine am Gemeinwohl orientierte verbindliche Unternehmensverantwortung. Wir begrüßen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem wichtigen Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Berichtspflichten sind ein Kernelement unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Ihr Ziel ist es, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch Unternehmen in globalen Lieferketten zu reduzieren. Berichtspflichten helfen Unternehmen, Risiken zu erkennen, und schaffen Transparenz und Vertrauen. Sie sind eine zentrale Voraussetzung, damit Investoren, Kreditgebende und Aktionär*innen sowie zivilgesellschaftliche Akteur*innen und die interessierte Öffentlichkeit die Einhaltung menschenrechtlicher, umwelt- und klimabezogener Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen überprüfen können, Hinweise auf fehlende Aspekte geben und dadurch zur Behebung von Missständen in den Lieferketten beitragen können.

Entscheidend ist dabei für Unternehmen die Einrichtung von Risikomanagementsystemen und die Behebung identifizierter Missstände. Für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den globalen Wertschöpfungsketten und den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist dies unerlässlich. Aber erst die Berichterstattung über die Maßnahmen und Ergebnisse schafft die nötige Transparenz und ermöglicht unabhängige Prüfungen.

Angesichts der fortschreitenden Klima- und Biodiversitätskrise sowie andauernder Menschenrechtsverletzungen in Wertschöpfungsketten stellen einheitliche Standards für die Berichterstattung ein zentrales Instrument dar, damit Unternehmensentscheidungen und Kapitalflüsse stärker an Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wurden in einem umfangreichen partizipativen Prozess von Expert*innen und Stakeholdern entwickelt. Sie liefern eine gute Basis, um die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) geforderte Risikoanalyse durchzuführen. Ihre Reduzierung und das Fehlen sektorspezifischer Standards würden dazu führen, dass Risiken leichter übersehen werden und die nötige Vereinheitlichung von Prozessen, insbesondere der Dokumentation von Sorgfaltspflichten und der Nachhaltigkeitsberichterstattung, unterbleibt.

Wir warnen daher vor der derzeit unter dem Deckmantel des „Bürokratieabbaus“ und der „Vereinfachung“ geplanten Abschwächung von Nachhaltigkeitsstandards, wie sie u. a. im Omnibus-I-Paket vorgeschlagen wird. Diese untergräbt die dringend nötige sozial-ökologische Transformation und bestraft die vielen Unternehmen, die ihre Prozesse bereits auf die neuen Anforderungen ausgerichtet haben. Stattdessen braucht es Rechtssicherheit, indem die beschlossenen Standards zügig eingeführt und in der ursprünglich geplanten Form, u. a. mit sektorspezifischen Berichtsstandards, die Unternehmen eine Richtschnur für die relevanten Risiken in ihren jeweiligen Sektoren geben, weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus sehen wir folgenden Änderungsbedarf am Referentenentwurf:

1) Anwendungsbereich zu eng gefasst

Laut Referentenentwurf soll der Anwendungsbereich des Gesetzes im Vergleich zu den Vorgaben der CSRD drastisch reduziert werden. Damit würde die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen auf nicht einmal 4.000 beschränkt, was nur einen Bruchteil der deutschen Wirtschaft ausmacht. Eine sinnvolle Bewertung deutscher Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit ist damit kaum noch möglich, denn gerade die deutsche Wirtschaft ist von einem breiten Mittelstand geprägt. Einer Überlastung der Unternehmen ist bereits durch die in der CSRD vorgesehene Wesentlichkeitsanalyse vorgebeugt: für kleinere Unternehmen und solche in weniger risikobehafteten Sektoren sind die Berichtspflichten wesentlich weniger umfangreich als für große. Den Mittelstand völlig auszuklammern, untergräbt jedoch die Wirksamkeit der Richtlinie. Gerade in einigen stark mittelständisch geprägten Sektoren wie dem Textilbereich sind menschenrechtliche Risiken systemimmanent – hier ist Transparenz dringend geboten, um den Risiken begegnen zu können und die Situation in den Lieferketten kontinuierlich zu verbessern.

Hinzu kommt, dass großen Unternehmen die Datenbasis fehlen würde, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen. Zulieferer wären dann weiterhin der Situation ausgesetzt, dass ihre Abnehmer mit einer Vielzahl unterschiedlicher Fragebögen an sie herantreten, um die Risiken in ihren Lieferketten abschätzen zu können. Ein einheitlicher Berichtsstandard, der die wesentlichen Risiken abfragt, wie es mit den ESRS vorgesehen ist, ist daher auch für Zulieferer vorteilhaft und handhabbarer.

Für zivilgesellschaftliche Organisationen ist es zwecks einer fairen und unabhängigen Bewertung von Nachhaltigkeitsaktivitäten sehr wichtig, auf transparente und einheitliche Daten nicht nur von wenigen Großkonzernen, sondern auch von kleinen und mittleren Unternehmen zurückgreifen zu können. Anders lassen sich in vielen Fällen Fortschritte und Wirksamkeit der von den Unternehmen begonnen Maßnahmen nur schwer bewerten.

Als Begründung für den begrenzten Anwendungsbereich nennt der Referentenentwurf den derzeitigen „Omnibus“-Prozess der EU, in dem die EU-Kommission eine Reduzierung des Anwendungsbereichs vorschlägt. Die Vorwegnahme eines möglichen Ergebnisses eines noch nicht abgeschlossenen Prozesses untergräbt jedoch demokratische Standards. Mit Ausnahme der im „Stop-the-Clock“-Verfahren beschlossenen Verschiebung zeitlicher Fristen gilt bis zur Entscheidung über die geänderte CSRD die 2022 beschlossene Fassung. Hinzu kommt, dass das gesamte Omnibusverfahren aufgrund mangelnder Impact Assessments und

Stakeholderbeteiligung sowie Intransparenz demokratischen Prozessen und den Regularien der EU widerspricht. Eine diesbezügliche Untersuchung durch die EU-Ombudsfrau läuft derzeit.

Die Bundesregierung sollte diese Defizite nicht verschärfen, indem sie einen Großteil der Unternehmen, die laut EU als „groß“ definiert sind, ohne gültige Rechtsgrundlage von Berichtspflichten befreit. Sie verlässt damit zudem das Prinzip der „1:1-Umsetzung“ und untergräbt das Ziel der europaweiten Vereinheitlichung. Darüber hinaus reduziert sie über das nötige Maß hinaus die Verfügbarkeit relevanter Nachhaltigkeitsdaten für Aufsichtsbehörden, Investoren und zivilgesellschaftliche Akteure. Sie konterkariert damit ihre Aussage, weiterhin zu den Zielen des „Green Deal“ zu stehen, und ignoriert ihre Verantwortung für die sozial-ökologische Transformation der deutschen Wirtschaft.

Nicht zuletzt fordern fast 300 Investoren, Unternehmen und weitere Akteure in einem [Statement](#), dass der Anwendungsbereich der CSRD nicht unter das seit langem gültige Niveau der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) von Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden fallen sollte. Sie betonen zudem, dass der „value chain cap“ nicht den nötigen Austausch von Nachhaltigkeitsinformationen zwischen Investoren und Unternehmen behindern darf. Auch die [EZB](#) warnt vor einer so starken Absenkung des Anwendungsbereichs wie im Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen.

2) Digitales Tagging unterstützt Analysen und Vergleiche

Wie bereits ausgeführt, ist es für zivilgesellschaftliche Organisationen essenziell, auf transparente und einheitliche Daten zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen zurückgreifen zu können. Daher begrüßen wir, dass Nachhaltigkeitsberichte mit einem XBRL-basierten digitalen Tagging versehen werden sollen, XBRL-Tagging kann die Transparenz und Genauigkeit der Daten erhöhen und deren Analyse effektiv unterstützen.

Eine Datenverarbeitung, die somit auch automatisiert möglich wird, unterstützt die Analyse und den Vergleich von Informationen über verschiedene Berichte, Systeme, Plattformen und Anbieter hinweg. Dies kann auch ein Beitrag dazu sein, dass die Bewertung der Nachhaltigkeitsaktivitäten nicht nur von darauf spezialisierten Dienstleistungsunternehmen gegen Bezahlung vorgenommen wird, welche ihre Kriterien und Datengrundlage oftmals nicht offenlegen.

3) Unabhängige Bestätigungsdienstleister: zusätzliche Kapazitäten und Expertise einbeziehen

Der Wirtschaftsprüfungsmarkt ist derzeit von einem Oligopol geprägt. Dies birgt die Gefahr von gegenseitigen Abhängigkeiten, Interessenskonflikten und Preisverzerrungen. Der gesellschaftlich enorm wichtige Bereich der Nachhaltigkeitsprüfung braucht ein breites Feld an Prüfinstitutionen – unter anderem, um eine stärkere Trennung von

Unternehmensberatung und -prüfung zu ermöglichen und die Glaubwürdigkeit der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu gewährleisten.

Zudem entsteht durch die CSRD-Umsetzung ein hoher Bedarf an zusätzlichen Prüfer*innen. Um ein hohes Prüfniveau im komplexen Bereich von Menschenrechten, Umwelt und Klimaschutz zu gewährleisten, sollten daher die bereits bestehenden Kompetenzen und Kapazitäten von schon mit Nachhaltigkeit befassten weiteren Dienstleistern genutzt werden.

Bei der CSRD-Umsetzung sollte der Markt daher unbedingt auch für unabhängige Bestätigungsdienstleister geöffnet werden. Dies sollte nicht nur für Umweltprüfer*innen, sondern auch für sonstige Nachhaltigkeitsprüfer*innen gelten, damit auch die sozialen und menschenrechtlichen Aspekte von Nachhaltigkeit ausreichend berücksichtigt werden. Mit einem öffentlichen Portal sollte Transparenz über qualifizierte Prüfer*innen geschaffen werden, um Monopolbildung entgegenzuwirken, Unternehmen die Auswahl zu erleichtern und fachspezifische Kompetenzen heben zu können.

Dass die Öffnung des Marktes für Nachhaltigkeitsprüfer*innen jenseits der klassischen Wirtschaftsprüfer*innen im gegenwärtigen Referentenentwurf überhaupt nicht vorgesehen ist, stellt ein gravierendes Manko dar, das im weiteren Prozess behoben werden sollte.

Allerdings zeigen immer wieder auftretende Missstände bei Nachhaltigkeitszertifizierungen, dass auch in diesem Bereich noch Verbesserungsbedarf bei der Aus- und Weiterbildung besteht. Eine sinnvolle und wirksame Prüfung darf nicht nur formale Kriterien der Erfüllung von Berichterstattungspflichten beinhalten, sie muss auch inhaltlich in der Lage sein, Berichte auf Konsistenz und Plausibilität zu prüfen. Die Ausbildung von Nachhaltigkeitsprüfer*innen sollte umfassender geregelt werden. U. a. sollten die Inhalte der ESRS und der Sorgfaltspflichten des LkSG expliziter Teil der Ausbildung werden. Eine Kommission unter Beteiligung von Gewerkschaften und NRO sollte die Prüfstandards kontinuierlich weiterentwickeln, damit sie laufend an aktuelle menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte angepasst werden.

4) Förderbanken müssen vollumfänglich erfasst werden

Die Bilanzsumme öffentlicher Förderbanken belief sich 2022 auf über eine Billion Euro. Jedoch lange nicht alle Fördergelder fließen in nachhaltige Projekte. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum Unternehmen mit einer derartigen Lenkungswirkung von Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sein sollten. Im Gegenteil: als öffentliche Banken sollten sie besonders vorbildlich agieren. Auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sehen in Leitprinzip 4 vor, dass Regierungen für Unternehmen in staatlichem Eigentum eine besondere Verantwortung haben. Zudem haben sich verschiedene Förderbanken bereits darauf eingestellt, die ESRS anzuwenden; in Frankreich sind sie von der CSRD-Umsetzung erfasst. Es sollten die gleichen Bedingungen für alle Unternehmen derselben Branche gelten, auch im Finanzsektor. Auch Förderbanken sollten daher bei der CSRD-Umsetzung vollumfänglich erfasst werden.

5) Nationaler Standardsetzer: Unabhängigkeit und zivilgesellschaftliche Beteiligung ermöglichen

Standardsetzung ist im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung. Bisher übernimmt der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) diese Rolle und beteiligt sich bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) an der Ausarbeitung der ESRS und an deren Umsetzung. Dabei zeigen sich jedoch gravierende Defizite und Inkongruenzen. Zum einen besteht Unklarheit, inwieweit der DRSC für Nachhaltigkeitsthemen mandatiert ist. Zudem erwähnt der Satzungszweck des DRSC lediglich gesamtwirtschaftliches Interesse, Nachhaltigkeit kommt hier nicht vor. Des Weiteren versteht er sich als Berufsverband für Wirtschaftsunternehmen, Finanzdienstleister und Wirtschaftsprüfer, setzt sich allerdings überwiegend aus Großunternehmen zusammen. Somit kann er nur für einen Bruchteil der zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen sprechen. Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen können sich so erst recht nicht angemessen einbringen, was in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen jedoch wesentlich wäre. Dass die Bundesregierung sich von einem mitgliederfinanzierten, interessen geleiteten Verein in einem Bereich mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung vertreten lässt, wird den Nachhaltigkeitsherausforderungen der heutigen Zeit nicht gerecht.

Im Zuge der jetzigen Anpassung des HGB sollte auch § 342q überarbeitet werden, um einen nationalen Standardsetzer im Bereich Nachhaltigkeit zu schaffen, der eine breite Multistakeholder-Basis hat und den [ISEAL Code of Good Practice for Sustainability Systems](#) erfüllt, insbesondere die notwendige Nachhaltigkeitskompetenz besitzt, frei von Interessenskonflikten ist und Transparenz vorlebt (vgl. [Offener Brief: Standardsetzung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Neustart notwendig](#), 21.03.2024).

Dass die im Referentenentwurf von 2024 enthaltene Prüfung der Rolle des DRSC im neuen Entwurf fehlt, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Ebenso wie bei der Frage der Prüfdienstleister entsteht hier der Eindruck, dass die Qualität der Standardsetzung und -prüfung im Bereich Nachhaltigkeit den Interessen einzelner Wirtschaftsakteure untergeordnet wird. Hier sollte unbedingt nachgebessert werden.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
Stresemannstr. 72
D-10963 Berlin
Tel.: 030 – 577 132 889
info@cora-netz.de